

# Gewerkschaft will Jägermeister verklagen

Die NGG fordert für die Promotion-Mitarbeiter Nachtzuschläge und Mindestarbeitszeiten.

Von Christina Lohner

**Wolfenbüttel.** „Jägerettes“ nennt Jägermeister seine Promotion-Mitarbeiter; ihre Arbeitsbedingungen sind mit „Jagdregeln“ überschrieben. Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) findet diese allerdings nicht witzig. Nach Einschätzung der NGG-Region Südostniedersachsen müsste Jägermeister den Promotion-Mitarbeitern Nachtzuschläge zahlen und Mindestarbeitszeiten gewähren – beides sehen die „Jagdregeln“ nicht vor. In dieser Woche will die NGG deshalb Klage für einen Mitarbeiter einreichen, wie Regionsgeschäftsführer Manfred Tessmann gegenüber unserer Zeitung ankündigte. Jägermeister ist der Auffassung, dass die „Jagdregeln“ rechtlich korrekt sind.

Anlass des bevorstehenden Rechtsstreits ist, dass der Mitarbeiter laut NGG seit November deutlich weniger Stunden zum Einsatz kommt als zuvor. Die Gewerkschaft fordert deshalb eine Mindestarbeitszeit von monatlich 120 Stunden für ihn. Bis zum vergangenen Herbst war er etwa 100 bis 200 Stunden pro Monat eingesetzt worden; seit 2013 ist er für Jägermeister im Einsatz. Außerdem solle der Likörhersteller Nachtzuschläge nachzahlen.

11,50 Euro brutto bekommen die „Jägerettes“ pro Stunde – Zulagen oder Zuschläge werden nicht gezahlt. Ein Sprecher des Unternehmens betonte auf Anfrage, die Entlohnung liege deutlich über dem Durchschnitt vergleichbarer Tätigkeiten und beinhalte alle erforderlichen Zuschläge bereits. Das Arbeitszeitgesetz sieht allerdings für die Nachtzeit von 23 bis 6 Uhr „eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag“ vor, wenn es keine tariflichen Regelungen



Jägermeister-Flaschen auf dem Weg zur Verpackungsanlage.

Archivfoto: Florian Kleinschmidt/BestPixels.de

gibt. Der Mitarbeiter arbeitet laut NGG vor allem in den Abendstunden, allerdings sowohl vor als auch nach 23 Uhr – deshalb müsste beim Stundenlohn differenziert werden, wie Horst Call erklärt, Professor für Arbeitsrecht an der Ostfalia-Hochschule. Nach Auffassung der NGG müsste der Zuschlag bei 30 Prozent pro Stunde liegen.

Die bundesweit 280 Promotion-Mitarbeiter arbeiten „auf Abruf von Jägermeister“, wie es in den „Jagdregeln“ heißt. Für Abrufarbeit muss Call zufolge eine bestimmte Dauer festgelegt sein – wenn nicht, müsse der Arbeitgeber mindestens zehn Stunden pro Woche vergüten. Das sei jedoch nur eine Untergrenze: Wenn jemand zuvor mehr gearbeitet hat, orientiere sich die Mindestarbeitszeit daran.

Die NGG müsste demnach vor Gericht gute Karten haben. Allerdings sei hier die entscheidende Frage, ob es sich tatsächlich um Abrufarbeit handelt, sagt Arbeitsrechtler Call. Jägermeister habe dies unglücklich formuliert: Die Mitarbeiter können ihren Ein-

satz bis zu 48 Stunden vorher absagen. Werden die Arbeitszeiten nicht einseitig „angeordnet“, sondern vereinbart oder kann der Arbeitnehmer die Arbeit ablehnen, ohne Nachteile befürchten zu müssen, spreche das gegen Abrufarbeit.

Nach Angaben von Jägermeister werden die Einsätze bereits einige Wochen vorher per Dienstplan vereinbart, das Gesetz schreibt mindestens vier Tage vor. Für eine Absage bis zu 48 Stunden vorher ist laut Sprecher keine Begründung nötig. „Insoweit tragen wir den Bedürfnissen unserer überwiegend studentischen Mitarbeiter nach einer hohen Flexibilität Rechnung.“ Die Mehrheit sei vergleichsweise unregelmäßig im Einsatz. Für den Mitarbeiter, für den die NGG klagen will, ist der Job nach Gewerkschaftsangaben hingegen die Haupttätigkeit.

Der Jägermeister-Sprecher betont, das Unternehmen lege „größten Wert auf einen rechtlich und menschlich einwandfreien Umgang mit all unseren Mitarbeitern“. Das gelte ausdrücklich auch für die Kollegen im Promoti-

on-Bereich. Im Krankheitsfall etwa werde das Entgelt weitergezahlt, außerdem bekommen die Mitarbeiter Urlaubsgeld.

Unter anderem deshalb handelt es sich nach Auffassung von sowohl NGG als auch Call um ein Arbeitsverhältnis, die „Jägerettes“ seien also nicht als Selbständige im Einsatz. So werden auch Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Ein solches Arbeitsverhältnis ist Voraussetzung sowohl für Abrufarbeit als auch für Nachtzuschläge, wie Professor Call erklärt. NGG-Geschäftsführer Tessmann findet: „Die Jagdregeln sollen ein besonders witziger Vertrag sein, benachteiligen die Beschäftigten aber, weil sie als ‚Jägerette‘ angeblich in einem selbständigen Arbeitsverhältnis arbeiten.“

Auch das muss voraussichtlich das Arbeitsgericht Braunschweig klären. Laut Tessmann soll die Klage exemplarisch für alle Promotion-Mitarbeiter von Jägermeister stehen. Dessen Sprecher erklärte, das Unternehmen stehe für einen Austausch gerne zur Verfügung.